

Sterbekasse Söflingen von 1812 (VVaG)

SATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 29.September 2022 und 17.05.2023

Zustimmung der Versicherungsaufsicht
Regierungspräsidium Karlsruhe zur Satzungsänderung
mit Schreiben vom 06.09.2023

Satzung der Sterbegeldkasse – Söflingen 1812 (VVaG)

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbegeldkasse führt den Namen „Sterbekasse Söflingen 1812 (VVaG)“ und hat ihren Sitz in Ulm-Söflingen. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 210 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist: Ulm sowie die nähere Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen rechtzeitig durch Rundschreiben und / oder durch E-Mail.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 80. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Aufnahmeantrag von den noch nicht Volljährigen ist von den Eltern zu unterschreiben. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in der Kasse erfüllt sind, er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Mitgliedsausweis auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Tarif A
In diesem Tarif werden nach dem Inkrafttreten der Satzung keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen. Für bereits versicherte Mitglieder gelten die bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres, höchstens jedoch 50 Jahre zu zahlenden Monatsbeiträge des Tarifs A laut beiliegendem Anhang 1.
2. Tarif B
Der monatliche Beitrag kann in den auf dem beiliegenden Anhang 3 genannten Stufen ab 4,- Euro gewählt werden. Jedes Mitglied – einschließlich der bereits in Tarif A versicherten – hat das Recht, den Tarif B zu wählen. Der Monatsbeitrag darf jedoch nur so hoch gewählt werden, daß das Höchststerbegeld 5000,- € nicht überschritten wird, zuzüglich eventueller Zinserträge.
Die Beiträge aller Tarife werden ohne Zahlungsaufforderung im Voraus halb- oder ganzjährlich an die Kasse auch per Überweisung gezahlt, letztmalig für den Monat, in dem das Mitglieds- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet bzw. bei Tarif A 50 Beitragsjahre hat.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlung anzunehmen.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes im Tarif A ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.
Im Tarif B richtet sich die Höhe des Sterbegeldes nach der Höhe des gewählten Monatsbeitrages sowie nach dem Eintrittsalter. Das Eintrittsalter wird dabei als Differenz zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr des Versicherten bestimmt. Für die bei Einführung des Tarifs B bereits versicherten Mitglieder, die eine Zusatzversicherung nach Tarif B abschließen, gilt als Versicherungsbeginn der Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzversicherung gemäß Tarif B. Die Höhe des mit dem gewählten Monatsbeitrag im Tarif B zu versichernden Sterbegeldes ist aus den als Anhang 3 beigefügten Tabellen der Sterbegelder im Tarif B ersichtlich.
2. Stirbt das versicherte Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres infolge eines Unfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfall-Leistung in Höhe des insgesamt versicherten Sterbegeldes gemäß Tarif B gezahlt.

3. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch einen plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendem Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
4. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge Kriegsereignisse oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferne Unfälle infolge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.
5. Im Falle des Ablebens eines Mitglieds sind dem Vorstand der Sterbegeldkasse von demjenigen, der Anspruch auf das Sterbegeld erhebt, der Mitgliedsausweis und die Sterbeurkunde des Verstorbenen einzureichen. Die Kassenverwaltung ist befugt, die Empfangsberechtigung des Überbringers oder Einsenders zu prüfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, vielmehr kann an denjenigen, welcher die Urkunden beibringt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden, soweit das Mitglied nicht besondere Bestimmungen über die Verwendung des Sterbegeldes getroffen hat. Solche Bestimmungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie können durch das Mitglied jederzeit geändert werden.

Im Falle eines Unfalltodes ist von dem jeweiligen Empfänger des Sterbegeldes neben Sterbeurkunde und Mitgliedsausweis des Verstorbenen ein ärztliches Attest beizubringen. Dieses soll enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeitpunkt des Unfalles,
 - b) Art der Verletzung, die zum Tode führte,
 - c) Angabe darüber, wo und von welchem Arzt der Verletzte zuletzt versorgt wurde.
6. Sofern nicht der Inhaber des gültigen Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten, von anderer Seite nicht gedeckten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen. Besondere Bestimmungen des Mitgliedes über die Verwendung des Sterbegeldes gehen jedoch dieser Regelung vor.
 7. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt in 5 Jahren, gerechnet vom Schluss des Fälligkeitsjahres an.
 8. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses – Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens 1 Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind;
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb von 2 Monaten erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgeschieden oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsausweises eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens:

3 Jahren	5 %
10 Jahren	10 %
20 Jahren	25 %
30 Jahren	40 %
40 Jahren	50 %

 der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens jedoch 90 % des Sterbegeldes.

In Tarif B beträgt die Austrittsvergütung mindestens 95 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung.

5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 7 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern: aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und 4 Beisitzern, mindestens jedoch 2 Personen.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch erhalten der Vorsitzende, der Kassensführer und der Schriftführer für ihre besondere Mühewaltung eine Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
7. Die Vorstandsversammlungen werden auf schriftlichem Wege einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entschließungen werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Der Vorsitzende leitet die Vorstandsversammlung, die von ihm oder einem von ihm Beauftragten einberufen wird, wenn die Lage der Sterbekasse es erfordert, sowie binnen einer Woche, wenn 5 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragen. Scheidet der Vorsitzende durch Tode oder andere Gründe während des Geschäftsjahres aus, so übernimmt der jeweilige Stellvertreter dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, es sei denn, dass durch eine auf Verlangen der Mitglieder einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird.
9. Ist der Vorsitzende länger als 12 Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird der Stellvertreter durch die Vorstandsversammlung mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte beauftragt und tritt in alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein.
10. Der Vorsitzende kann Teile seines Aufgabengebietes an seinen Stellvertreter abgeben, sofern die Vorstandsversammlung dem zustimmt.
11. Scheidet der Kassensführer durch Tod oder andere Gründe während des Geschäftsjahres aus, so hat die Vorstandsversammlung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die sachgemäße Weiterführung der Kassenverwaltung zu gewährleisten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§11 Ziffer 2),
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 12)
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 13).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 4 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresbericht prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

§ 10 Vermögenslage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 219 i.V.m. § 215 VAG des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen. Die Kasse hat über ihren gesamten Vermögensanlagen aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten dürfen 30 % der jährlichen Beitragseinnahmen nicht übersteigen.
3. Geschäftsplanmäßige Erklärung. Zur Deckung der Aufwendungen für Kapitalanlagen (Vermögensverwaltungskosten) können jährlich den Erträgen aus Kapitalanlagen bis zu 0,5 % der mittleren Kapitalanlagen entnommen werden. Diese Kosten dürfen nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die Nettorendite der Kapitalanlagen nach Abzug der Vermögensverwaltungskosten noch die Höhe des im Gutachten verwendeten Rechnungszinses hat.
4. Die Satzung für Abschlüsse ab dem 1.1.2023 wird um Anhang 3 ergänzt.

§ 11 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen (siehe auch § 10 Ziffer 1b).
3. Alle 5 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand außerdem durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß Ziffer 2 zu erstellenden Jahresbericht die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

§ 12 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 Ziffer 3 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 Ziffer 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 Ziffer 3 ausgegebener Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Sicherheitsrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch dies nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 13 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht beschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Sterbekasse Söflingen 1812 VVaG –
Tarif A – Anhang 1 zur Satzung vom 29. September 2022

Tarif A

- a) Der Jahresbeitrag beträgt für die bis zum 31.12.1967 eingetretenen Mitglieder einheitlich 16,88 € und ermäßigt sich nach Vollendung des 80. Lebensjahres auf 7,68 €.
- b) für ab 1.1.1968 eingetretene Mitglieder bzw. abgeschlossene Zusatzversicherungen beträgt der Jahresbeitrag für die Eintrittsalter:

von	bis zu	
	20 Jahren	8,18 €
21	25 Jahren	8,70 €
26	30 Jahren	9,20 €
31	35 Jahren	9,72 €
36	40 Jahren	10,74 €
41	45 Jahren	12,28 €
46	50 Jahren	16,88 €

Bei Vollendung des 80. Lebensjahres ermäßigt sich der Betrag von 16,88 € auf 7,68 €.

- c) Mitglieder, die
1. das 85. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. 50 Jahre Mitglied der Sterbekasse sind und 50 Jahre lang die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet haben, sind beitragsfrei.
- d) Das Sterbegeld beträgt 793 €.
Beiträge und Sterbegeld gelten nur für am 31.12.1987 in diesem Tarif versicherte Mitglieder.
Neue Mitglieder bzw. Zusatzversicherungen werden nach Inkrafttreten der Satzung in Tarif A vom 23.4.1988 nicht mehr aufgenommen.

Sterbekasse Söflingen 1812 (VVaG)

Anhang 2 – zur Satzung vom 23.4.1988

Tarif B

Für einen Monatsbeitrag von	3,- €	4,- €	5,- €	6,- €	7,- €	8,- €	9,- €	10,- €
-----------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

wird bei einem Eintrittsalter von Jahren	folgendes Sterbegeld versichert							
Jahren	3,- €	4,- €	5,- €	6,- €	7,- €	8,- €	9,- €	10,- €

MÄNNNER

15-18	3.120,-	4.270,-						
19-21	2.840,-	3.880,-	4.920,-					
22-24	2.600,-	3.560,-	4.510,-					
25-27	2.370,-	3.240,-	4.120,-	4.990,-				
28-30	2.150,-	2.940,-	3.730,-	4.520,-				
31-33	1.940,-	2.650,-	3.360,-	4.070,-	4.790,-			
34-36	1.730,-	2.370,-	3.000,-	3.640,-	4.280,-	4.920,-		
37-39	1.540,-	2.100,-	2.670,-	3.240,-	3.800,-	4.370,-	4.930,-	
40-42	1.360,-	1.860,-	2.360,-	2.860,-	3.360,-	3.860,-	4.360,-	4.870,-
43-45	1.190,-	1.640,-	2.080,-	2.520,-	2.960,-	3.400,-	3.840,-	4.280,-
46-48	1.040,-	1.430,-	1.820,-	2.200,-	2.590,-	2.970,-	3.360,-	3.740,-
49-51		1.240,-	1.580,-	1.920,-	2.250,-	2.590,-	2.920,-	3.260,-
52-54		1.080,-	1.370,-	1.660,-	1.950,-	2.240,-	2.530,-	2.820,-
55-57			1.180,-	1.430,-	1.680,-	1.930,-	2.180,-	2.430,-
58-60			1.000,-	1.220,-	1.430,-	1.650,-	1.860,-	2.070,-
61-63				1.030,-	1.210,-	1.400,-	1.580,-	1.760,-
64-66					1.020,-	1.170,-	1.320,-	1.470,-

FRAUEN

15-18	3.690,-							
19-21	3.350,-	4.590,-						
22-24	3.080,-	4.210,-						
25-27	2.810,-	3.850,-	4.880,-					
28-30	2.560,-	3.500,-	4.440,-					
31-33	2.310,-	3.160,-	4.010,-	4.870,-				
34-36	2.080,-	2.850,-	3.610,-	4.380,-				
37-39	1.870,-	2.550,-	3.240,-	3.930,-	4.610,-			
40-42	1.660,-	2.280,-	2.890,-	3.500,-	4.120,-	4.730,-		
43-45	1.480,-	2.020,-	2.560,-	3.110,-	3.650,-	4.190,-	4.740,-	
46-48	1.300,-	1.780,-	2.260,-	2.740,-	3.220,-	3.700,-	4.180,-	4.660,-
49-51	1.140,-	1.560,-	1.980,-	2.400,-	2.820,-	3.240,-	3.660,-	4.080,-
52-54	1.000,-	1.360,-	1.720,-	2.090,-	2.460,-	2.820,-	3.190,-	3.560,-
55-57		1.170,-	1.490,-	1.800,-	2.120,-	2.440,-	2.750,-	3.070,-
58-60		1.000,-	1.270,-	1.540,-	1.810,-	2.080,-	2.350,-	2.620,-
61-63			1.080,-	1.300,-	1.530,-	1.760,-	1.990,-	2.220,-
64-66				1.090,-	1.280,-	1.470,-	1.660,-	1.850,-

Beispiel für das gewünschte Sterbegeld: Tarif B: Männer Geburtsjahr : 19.2.1964
Versicherungsbeginn: 1.4.1980
 25 Jahre

bei 6,- Euro beträgt das Sterbegeld 4.990,- €

Die Höhe des mit dem gewählten Monatsbeitrag im Tarif b zu versichernden Sterbegeldes ist aus den vorstehend ausgeführten Tabellen der Sterbegelder im Tarif B ersichtlich.

**Sterbekasse Söflingen 1812 VVaG –
Tarif B – Anhang 3**

Die Satzung wird für Abschlüsse ab dem 01.01.2023 um folgenden Anhang 3 ergänzt:

„ Für Mitglieder, die ab dem 1.1.2023 eintreten, beträgt das Sterbegeld
pro € 1,-- Monatsbeitrag bei einem Eintrittsalter:

von 15 – 18 Jahren € 434,--
von 19 – 21 Jahren € 407,--
von 22 – 24 Jahren € 380,--
von 25 – 27 Jahren € 355,--
von 28 – 30 Jahren € 330,--
von 31 – 33 Jahren € 306,--
von 34 – 36 Jahren € 282,--
von 37 – 39 Jahren € 260,--
von 40 – 42 Jahren € 239,--
von 43 – 45 Jahren € 219,--
von 46 – 48 Jahren € 200,--
von 49 – 51 Jahren € 182,--
von 52 – 54 Jahren € 164,--
von 55 – 57 Jahren € 148,--
von 58 – 60 Jahren € 132,--
von 61 – 63 Jahren € 117,--
von 64 – 66 Jahren € 102,--
von 67 – 69 Jahren € 87,--
von 70 – 72 Jahren € 73,--
von 73 – 75 Jahren € 59,--
von 76 – 78 Jahren € 45,--
von 79 – 80 Jahren € 31,--

Eintrittsalter ist die Differenz zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr des Versicherten. Bei Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird das doppelte Sterbegeld ausbezahlt. Die Beitragszahlung endet mit Vollendung des 85. Lebensjahres. Das Sterbegeld erhöht sich im Laufe der Versicherungsdauer entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.“